

Antrag öffentlich	Datum 17.06.2004	Nummer A0121/04
Absender		
Interfraktioneller Antrag		
Adressat		
Vorsitzender des Stadtrates		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 07.07.2004	
Kurztitel		
Änderung der Ausschussstruktur in der 4. Wahlperiode		

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Ausschussstruktur des Stadtrates wird geändert durch:
 - a) Zusammenlegung des Verwaltungsausschusses und des Personalausschusses zum **Verwaltungsausschuss**,
 - b) Zusammenlegung des Umweltausschusses und des Energieausschusses zum **Ausschuss für Umwelt und Energie**,
 - c) Zusammenlegung des Kommunal- und Rechtsausschusses und des Ausschusses für Bürgerinitiativen und Petitionen zum **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten**.

2. Nachfolgende Ausschüsse werden namentlich (inhaltlich) präzisiert:
 - a) Rechnungsprüfungsausschuss wird **Ausschuss für Rechnungsprüfung und städtisches Beteiligungscontrolling**,
 - b) Ausschuss Wirtschaft, Tourismus, Regionalentwicklung wird **Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik**,
 - c) Ausschuss Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung wird **Ausschuss für Familie und Gleichstellung**,
 - d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr wird Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr

3. Die Hauptsatzung wird in den §§ 6, 7, 8 neu formuliert.

4. Die Geschäftsordnung des Stadtrates wird in den §§ 24, 25 und 26 neu formuliert.

Neufassung der Hauptsatzung:

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) **Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling**
- d) Vergabeausschuss
- e) **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten**
- f) **Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik**
- g) **Ausschuss für Umwelt und Energie**
- h) Kulturausschuss
- i) Ausschuss für Bildung, Schule und Sport
- j) Gesundheits- und Sozialausschuss
- k) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- l) **Ausschuss für Familie und Gleichstellung**
- m) Jugendhilfeausschuss
- n) Betriebsausschuss des Städtischen Abwasserbetriebs Magdeburg (SAM-Betriebsausschuss)
- o) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- p) Betriebsausschuss Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime
- q) Betriebsausschuss Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB-Betriebsausschuss)
- r) **Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM – Betriebsausschuss)**
- s) Betriebsausschuss Zoologischer Garten Magdeburg

Die Erfüllung der Aufgaben des Stadtrates nach § 24a GO-LSA – Bürgerinitiativen wird dem **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten** als beratendem Ausschuss des Stadtrates ständig übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Beschließende Ausschüsse i.S. des § 47 Abs. 1 GO-LSA sind:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Vergabeausschuss
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- e) Jugendhilfeausschuss
- f) Betriebsausschuss **Städtischer Abwasserbetrieb Magdeburg** (SAM-Betriebsausschuss)
- g) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- h) Betriebsausschuss Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime
- i) Betriebsausschuss Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB-Betriebsausschuss)
- j) **Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM – Betriebsausschuss)**
- k) Betriebsausschuss Zoologischer Garten Magdeburg

- (3) Für den Jugendhilfeausschuss und sonstige auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Ausschüsse der Stadt bleiben die besonderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (4) Der Stadtrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder bei Bedarf zeitweilige beratende und beschließende Ausschüsse mit konkreter Aufgabenstellung bilden.

§ 7

Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen

- (1)
 - a) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 12 Stadträten. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Oberbürgermeister.
 - b) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 21 beratenden Mitgliedern. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.
 - c) Die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe bestehen aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigter Vorsitzender gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie darüber hinaus
 - aa) der Krankenhausausschuss
aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,
 - bb) der SAM-Betriebsausschuss
aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,
 - cc) der Betriebsausschuss Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime
aus 8 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter,
 - dd) der SAB-Betriebsausschuss
aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,
 - ee) **der SFM –Betriebsausschuss
aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,**
 - ff) der Betriebsausschuss Zoologischer Garten Magdeburg
aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern.
 - d) Die übrigen beschließenden Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, die beratenden Ausschüsse aus 7 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Zum Vorsitzenden des Finanz- und Grundstücksausschusses, des **Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling**, des Vergabeausschusses, des **Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten**, des **Ausschusses für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik**, des **Ausschusses für Umwelt und Energie**, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr und des **Ausschusses für Familie und Gleichstellung** wird je 1 Stadtrat nach folgenden Sätzen 2 bis 5 bestimmt.

Die Vorsitze dieser Ausschüsse werden den Fraktionen nach den für die Bildung der Ausschüsse geltenden Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 GO-LSA zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der ganzen Zahlen und der höchsten Zahlenbruchteile und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Jeder Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende.

[...]

§ 8

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet abschließend über

1. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 VwGO i.V.m. § 73 VwGO, sofern es sich dabei nicht um Entscheidungen in Angelegenheiten handelt, die der Stadtrat dem Oberbürgermeister zu selbständigen Erledigung übertragen hat,
2. eine abschließende beratende Empfehlung für den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss auf Ersuchen des federführenden beratenden Ausschusses, nachdem dieser sich nicht im Stande sieht, bei widersprechenden Beschlüssen einzelner beratender Ausschüsse eine abschließende Empfehlung abzugeben,
3. die Ernennung, Entlassung und sonstige arbeits- bzw. beamtenrechtliche Angelegenheiten der **Amts- bzw. Fachbereichsleiter**.
4. Beratung der städtischen Vertreter in den Gremien der städtischen Gesellschaften in besonderen Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften.

(2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 der GO-LSA, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i.S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO-LSA, deren Vermögenswert 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO-LSA, auf Grund einer förmlichen Ausschreibung,
4. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO-LSA:
 - a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 75.000,00 EUR

- b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 150.000,00 EUR.
5. Zusätzlich entscheidet der Finanz- und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee abschließend über die Zustimmung zu:
- a) Kreditaufnahmen des Entwicklungsträgers zu Lasten des Treuhandvermögens innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und vom **Landesverwaltungsamt** genehmigten Finanzierungsrahmens,
 - b) der Erhöhung der Kontokorrentlinie innerhalb des durch den Stadtrat beschlossenen Rahmens bis zur Höhe von 25.000.000,00 EUR,
 - c) Auftragsvergaben des Entwicklungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall und
 - d) Grundstücksveräußerungen des Entwicklungsträgers im Entwicklungsbereich.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss prüft als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee die Rechnungslegung des Entwicklungsträgers über die Entwicklungsmaßnahme und die Vergütung des Entwicklungsträgers.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Entwicklungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt. Der Finanz- und Grundstücksausschuss berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“, wenn dieser zu entscheiden hat.

- (3) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaus und alle sonstigen Vergaben und Aufträge, soweit **sie nicht dem Oberbürgermeister zugewiesen sind und** die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt.

Die nach Satz 1 allgemein festgesetzte Wertgrenze gilt in den Angelegenheiten der Eigenbetriebe für die abschließende Entscheidung der Eigenbetriebsausschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend, soweit nicht die jeweilige Eigenbetriebssatzung für den Betriebsausschuss eine geringere Wertgrenze festlegt.

- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr entscheidet abschließend über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch bei folgenden Vorhaben:
- 1. die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;

2. die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für städtebaulicher Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
3. die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Veränderungssperre, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist;
4. die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
5. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
6. den vorfristigen Erschließungsbeginn vor Rechtskraft des Bebauungsplanes;
7. Zusätzlich entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau abschließend über
 - a) die Zustimmung zu Auftragsvergaben des Sanierungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall,
 - b) die Zustimmung zum Grundstücksverkehr des Sanierungsträgers im Sanierungsgebiet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr prüft als Lenkungsausschuss für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau die Rechnungslegung des Sanierungsträgers über die Sanierungsmaßnahme und die Vergütung des Sanierungsträgers.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Sanierungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau, wenn dieser zu entscheiden hat.

Weiterhin entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr abschließend über den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder **der** städtische Anteil am Erschließungsaufwand 500.000,00 EUR nicht übersteigt und über die Feststellung des überwiegenden öffentlichen Interesses beim Ausbau von Anliegerstraßen nach § 1 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Die Zuständigkeit der übrigen beschließenden Ausschüsse richtet sich nach besonderen Vorschriften.

Das Nähere über die Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse und der beschließenden Ausschüsse, soweit diese beratend tätig sind, regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates:

§ 24 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist neben den sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten
1. des Geschäftsbereiches des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll,
 2. des Fachbereiches 01,
 3. der Beteiligungsverwaltung und
 4. der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese der Vorberatung bedürfen.

Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, für die nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

- (2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss **ist zuständig** für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Fachbereiches 02,
 2. der Stadtkasse,
 3. des Liegenschaftsamtes und
 4. des Amtes zur Neuregelung offener Vermögensfragen.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen haushaltswirksamen Angelegenheiten **zuständig**.

Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee wahr.

- (3) Der Vergabeausschuss ist zuständig für die abschließende Beratung von Vergaben nach Hauptsatzung und die Vorberatung der Vergaben, deren Wert die von der Hauptsatzung festgesetzte Wertgrenze übersteigt.

- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, **Bauen** und Verkehr ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Bauverwaltungsamtes,
 2. des Stadtplanungsamtes,
 3. des Vermessungsamtes,
 4. des Bauordnungsamtes,
 5. des Hochbauamtes,
 6. des Tiefbauamtes und
 7. des Kommunalen Gebäudemanagementes.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen das **Bauen** und den öffentlichen Verkehr **in besonderer Weise** betreffenden Angelegenheiten **zuständig**.

Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg als Lenkungsausschuss für die Sanierungsmaßnahme Magdeburg - Buckau wahr.

§ 25

Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse

- (1) Der **Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Rechnungsprüfungsamtes **und des Beteiligungscontrollings**.
- (2) Der **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Rechtsamtes
 2. des Stadtarchivs,
 3. des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, und
 4. des Ordnungsamtes.

Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung aller sonstigen **kommunalrechtlich** relevanten Angelegenheiten sowie für die Beratung über Anliegen von Bürgerinitiativen, Petitionen und sonstigen Einwohnerangelegenheiten. Letzteres regelt § 26 der Geschäftsordnung.

- (3) Der **Umwelt- und Energieausschuss** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Umweltamtes.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller Angelegenheiten im Rahmen der Umsetzung der lokalen Agenda 21 und der Energiepolitik zuständig.

- (4) Der **Kulturausschuss** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Kulturamtes,
 2. der Theater,
 3. der Museen,
 4. der Bibliotheken und
 5. des Konservatoriums.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Kunst, Kultur und Freizeit betreffenden Angelegenheiten zuständig.

- (5) Der **Ausschuss für Bildung, Schule und Sport** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Sport- und Schulverwaltungsamtes.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Bildung und den Sport betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Er nimmt die Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg im Beirat für Erwachsenenbildung der Städtischen Volkshochschule wahr.

- (6) Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. des Sozial- und Wohnungsamtes und
 2. des Gesundheits- und Veterinäramtes.

Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Altenplanung und Seniorenfragen und für die Vorberatung aller sonstigen das Sozial- und Gesundheitswesen betreffenden Angelegenheiten.

- (7) Der Ausschuss für **Familie und Gleichstellung** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten
1. der Familie, der Kinder und Jugendlichen,
 2. des Geschäftsbereiches des Amtes für Gleichstellungsfragen und
 3. der besonderen Situation von Minderheiten,

sofern nicht der Jugendhilfeausschuss auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zuständig ist.

- (8) Der **Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten
1. des Geschäftsbereiches des Dezernats III - ohne Beteiligungscontrolling und
 2. des Geschäftsbereiches des Dezernates V - kommunale Beschäftigungspolitik

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die regionale Wirtschaftsentwicklung und die kommunale Beschäftigungspolitik betreffenden Angelegenheiten **zuständig**.

§ 26

Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten

- (1) Der **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten** bereitet im Auftrag des Stadtrates die Entscheidung über Vorschläge und Anliegen von Bürgerinitiativen gemäß § 24 a GO-LSA vor.
- (2) Zur Vorbereitung einer Empfehlung an den Stadtrat kann der **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten** andere Ausschüsse mit der Angelegenheit befassen und einen Bericht verlangen sowie den Oberbürgermeister um Berichterstattung ersuchen.
- (3) Die Bürgerinitiative wird entsprechend § 24 a GO-LSA durch den Vorsitzenden des Stadtrates über die Behandlung ihrer Angelegenheit informiert.

- (4) Der Ausschuss berät und entscheidet über Bitten und Beschwerden von Einwohnern, die geltend machen können, vom Verhalten der Stadt betroffen zu sein, und die sich deshalb einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich an den Stadtrat wenden (Petition).
- (5) Der **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten** kann eine Petition gegenüber dem(n) Petenten abschließend beantworten oder den Oberbürgermeister oder den Stadtrat ersuchen, das Anliegen der Petition in angemessener Frist zu bearbeiten. Der Vorsitzende des Ausschusses teilt dem(n) Petenten das Ergebnis und die Begründung mit. Er kann eine Zwischenantwort geben.

Soweit der Oberbürgermeister kraft Gesetzes für den Verhandlungsgegenstand zuständig ist, hat der **Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten** ihm die Behandlung zu überlassen. Das Ergebnis der Behandlung ist dem Ausschuss schriftlich in angemessener Frist mitzuteilen.

- (6) Die Öffentlichkeit ist auf Verlangen der Bürgerinitiativen bzw. des(r) Petenten oder wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern von der Beratung auszuschließen.

[...]

.....
Hans-Werner Brüning
PDS-Fraktion

.....
Reinhard Stern
CDU-Fraktion

.....
Rainer Löhr
SPD-Fraktion

.....
Holger Franke
FDP-Fraktion

.....
Alfred Westphal
Fraktion Bü90/Grüne

.....
Michael Stage
Fraktion future!

.....
Dr. Klaus Kutschmann
BfM/Tierschutz